

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



IMB Select 2010
09. – 10.11.2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die IMB Select 2010 wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Öffnungszeiten

Sie findet von Dienstag, den 09.11.2010 bis Mittwoch, den 10.11.2010 im Kölner Messegelände statt.

Für Besucher ist am 09.11. von 9:00 bis 18:00 Uhr, am 10.11. von 9:00 bis 17:00 Uhr und für Aussteller von 8:00 bis 19:00 bzw. 18:00 Uhr geöffnet.

Als Aussteller können Sie folgenden Zeitplan Ihren Planungen zugrunde legen:

Aufbau:	08.11.2010
Übergabe Kompletstand:	08.11.2010, 9:00 Uhr
Abbau aller Stände und Exponate:	10.11.2010, ab 18:00 Uhr 11.11.2010, bis 18:00 Uhr

2 Teilnahmeberechtigung

Ausstellen dürfen nur Hersteller und Händler, deren Ausstellungsgüter dem Produktverzeichnis entsprechen. Als Importeur und Händler müssen Sie zur Zulassung der Produkte ein Alleinvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen und eine ausdrückliche Bestätigung des Herstellers vorlegen.

3 Beteiligungspreise und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

3.1 Miete (Paketpreis)

je m² Bodenfläche inkl. Kompletstand: 299,00 EUR

Folgendes Business Package ist im Paketpreis zusätzlich enthalten:

- Ausstellerausweise (s. Pkt. 5)
- 2 Parkscheine
- 1 Katalog inkl. Katalogeintrag
- 20 Eintrittskartengutscheine für Ihre Kunden
- spezielle Besucherwerbemittel
- Eintritt zur Get-together-Party für 2 Personen
- Kongressteilnahmekarten (s. Pkt. 6)

Für diese Miete stellen wir des weiteren zur Verfügung:

Den Ausstellungsplatz für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauezeit, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen des Ausstellungsareals, Beleuchtung, Lüftung, Klimatisierung, Energiekosten und Gangreinigung des Ausstellungsareals, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten, Teilnahme an der allgemeinen Veranstaltungs- und Branchen-PR.

3.2 Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird, wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 350,00 EUR erhoben.

3.3 Speakers' Corner

Für 390,00 EUR werden Time Slots à 20 Min. an Aussteller zur Präsentation von Produkten etc. auf der Kongressbühne vergeben (First Come – First Serve Prinzip).

3.4 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die Rückerstattung der ihnen berechneten Mehrwertsteuer beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, Deutschland, Tel. +49 228 406-1200, Fax +49 228 406-2661, E-Mail: vorsteuerverguetung@steuerliches-Info-center.de Internet: www.bzst.bund.de beantragen.

3.5 Kosten bei Nichtteilnahme

Nach Zulassung/Standbestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Falle Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (= 299,00 EUR/m²), mindestens aber in Höhe von 1.000,00 EUR zu zahlen.

4 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Einzelheiten zur Ausstattung der Stände entnehmen Sie bitte dem Formular S.12.

In jedem Stand muss die Bezeichnung der Ausstellerrfirma mit genauer Anschrift deutlich erkennbar sein. Es ist nicht gestattet, die angemeldeten Produkte lediglich auf Videos, Filmen, Dias, Photos oder in ähnlicher Weise zu präsentieren. Ausnahmen bestehen, soweit der Funktionsablauf eines Produktes demonstriert werden soll sowie für Produkte, die wegen ihrer Größe oder aufgrund besonderer Umstände nur unter Schwierigkeiten transportiert oder ausgestellt werden könnten.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag

4 Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe,
je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m² bis zur Standgröße von 100 m².

Die Ausweise erhalten Sie mit der Rechnung.

Benutzte, d.h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgewechselt wird. Die Ausgabe erfolgt im Büro der Marketingabteilung.

Zusätzliche Ausweise können Sie in Ausnahmefällen anfordern.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaues beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Arbeitsausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung.

6 Kongress/Eintrittskarten

Jeder Aussteller erhält pro angemieteten Quadratmeter 1 Eintrittskarte für den am 09. und 10.11.2010 stattfindenden Kongress kostenlos.

Darüber hinaus benötigte Karten sind zu einem Preis von 60,00 EUR (Tageskarte, regulärer Preis 120,00 EUR) und 85,00 EUR (2-Tageskarte, regulärer Preis 170,00 EUR) erhältlich.



7 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

8 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Koelnmesse GmbH.

9 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb des eigenen Messestandes.
2. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
3. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
4. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
5. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
6. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

10 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.